

## Übersicht der Übertragungen von Haushaltsermächtigungen (= Haushaltsmittel) für investive Maßnahmen aus 2008 nach 2009 (kameraler Begriff: Übertragung von Haushaltsausgaberesten)

### Grundsätzliches

Das Prinzip der Jährlichkeit bzw. der zeitlichen Beschränkung einer Ermächtigung für das Haushaltsjahr besteht auch im NKF, da sich die Gemeinden mittels Haushaltssatzung und Haushaltsplan i.d.R. für ein Haushaltsjahr binden. Als Ausnahme dieses Grundsatzes können wie bisher Ermächtigungen für Auszahlungen für investive Maßnahmen in das nächste Jahr übertragen werden. Übertragene Ermächtigungen werden nicht dem Haushaltsjahr des Jahresabschlusses, sondern dem Haushaltsjahr der Inanspruchnahme dieser Ermächtigung zugerechnet. Bei der Übertragung von Ermächtigungen für Auszahlungen werden die Auszahlungen dem Haushaltsjahr zugerechnet, indem der Liquiditätsabfluss stattfindet.

**Gemäß § 22 Abs. 4 Gemeindehaushaltsverordnung NRW ist dem Rat eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Finanzplan zur Kenntnis vorzulegen.**

### Übertragungen nach 2009

Es werden Ermächtigungen (kameral: Haushaltsausgabereste) aus 2008 für Auszahlungen für Investitionen von 5,843 Mio EUR übertragen (siehe beigefügte Aufstellung). Die Übertragungen erhöhen die Auszahlungsermächtigungen im Finanzplan 2009.

Die 5,843 Mio EUR entfallen auf folgende Auszahlungsarten:

- |   |               |
|---|---------------|
| - Erwerb von Grundstücken und Gebäuden  | 0,045 Mio EUR |
| - Baumaßnahmen                          | 5,098 Mio EUR |
| - Erwerb von beweglichem Anlagevermögen | 0,700 Mio EUR |

Die zusätzlichen Auszahlungsermächtigungen werden durch liquide Mittel von 4,65 Mio EUR und eine aus 2008 zu übertragende Kreditermächtigung von etwas 1,2 Mio EUR (Schätzgröße vorbehaltlich der noch aufzustellenden Jahresrechnung 2008) finanziert.